

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid zum Erhalt des Jugendfreizeitheims in Silberborn am 27. Januar 2019

1. Das Gebiet der Stadt Moringen ist in 11 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt; das Abstimmungsverzeichnis kann in der Zeit vom

7. Januar 2019 bis 11. Januar 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 – 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8, Zimmer 1, 37186 Moringen, von den abstimmungsberechtigten Personen eingesehen werden.

Der Raum der Einsichtnahme ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Abstimmungsberechtigte nicht zugänglich.

Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses seines Abstimmungsbezirkes überprüfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

**vom 7. Januar bis 11. Januar 2019,
spätestens am 11. Januar 2019 bis 12.30 Uhr,**

bei der Stadt Moringen eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. Januar 2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,
 - eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen abstimmungsberechtigten Personen grundsätzlich **bis zum 25. Januar 2019, 13.00 Uhr** bei der Stadt Moringen mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht jedoch telefonisch und nicht per SMS) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter Nr. 4 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins ebenfalls noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr stellen. Der Antrag muss **Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) enthalten.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.

Moringen, 19.12.2018

Stadt Moringen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:

gez. Breithaupt